

Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schashagen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 sowie des § 28 Nr. 2 und des § 77 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes (GrStG) sowie § 16 Abs. 1 bis 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schashagen vom 12.03.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Jahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A) auf | 441 v. H. |
| | b) für die unbebauten und bebauten Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 421 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schashagen (Hebesatzsatzung) vom 11.12.2024 außer Kraft.

Schashagen, den 21.04.2026

(L.S.)

Gemeinde Schashagen
Der Bürgermeister
gez. Rainer Holtz